

TRAINERORDNUNG (TRO)

Stand: 15. November 2025

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 DOSB Ausbildungsgänge im Bereich des DHB.....	2
§ 3 EHF Ausbildungsgänge im Bereich des DHB	2
§ 4 Äquivalenzbestätigung	3
§ 5 Gesamt-Ausbildungsplan (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen).....	3
§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer*in-Lizenz	3
§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer*in-Lizenz	4
§ 8 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer*in-Lizenz.....	4
§ 9 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der EHF-Pro Licence.....	5
§ 10 Ruhen der Lizenz	5
§ 11 Wiedererwerb von Lizenzen	5
§ 12 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer*in oder Übungsleiter*in.....	6
§ 13 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung	6
§ 14 Rechtsbehelfe	7

Präambel

Trainer*innen und Übungsleiter*innen nehmen im Ausbildungs- und Betreuungsumfeld von Athlet*innen die zentrale Schlüsselposition ein. Die Entwicklung des Handballsports ist daher wesentlich abhängig von der Qualifikation der im Sportbetrieb tätigen Trainer*innen und Übungsleiter*innen.

Dieser besonderen Bedeutung entsprechend, ist es eine zentrale Zielsetzung des Deutschen Handballbundes, durch eine systematische und strukturierte Ausbildung und Fortbildung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen zur Fortentwicklung des Handballsports beizutragen.

Leitend für die Ausbildung und Fortbildung im Bereich des Deutschen Handballbundes ist die DHB-Rahmentrainingskonzeption (dhb-rtk.de), die als übergeordnetes Ziel die ganzheitliche Entwicklung von Spielerpersönlichkeiten in den Vordergrund stellt.

Neben dem Erwerb von Fach- und Methodenkompetenzen, ist die Vermittlung von sozial-kommunikativen Kompetenzen in der Ausbildung und Fortbildung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen von herausragender Bedeutung, um der pädagogischen Verantwortung, der Vorbildfunktion sowie der Wertevermittlung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden.

§ 1 Allgemeines

Die in dieser Trainerordnung zu erlassenden Bestimmungen orientieren sich maßgeblich an Rahmenrichtlinie des DOSB zur Qualifizierung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen im Bereich des Deutschen Olympische Sportbundes.

Der DHB als Spitzenverband ist gemäß der DOSB Rahmenrichtlinie **Ausbildungsträger** der sportartspezifischen Aus- und Fortbildung von Handballtrainer*innen in Deutschland.

Die Trägerschaft wird definiert als Verantwortung für die sportartspezifischen Ausbildungsgänge von Trainer*innen im Rahmen des DOSB-Qualifizierungssystems einschließlich der Durchführungsverantwortung, auch dann, wenn die Durchführung einzelner Ausbildungsgänge an die Landesverbände und ihre Untergliederungen (teil-) delegiert werden sollte.

Die Trägerschaft für die sportartspezifischen Ausbildungsgänge von Trainer*innen und Übungsleiter*innen umfasst die Konzeptkompetenz, die Richtlinienkompetenz, die Organisationskompetenz, die Lizenzvergabe sowie die Qualitätssicherung.

Der DHB kann einzelne Ausbildungsgänge an seine Landesverbände delegieren. Diese führen die an sie delegierten Ausbildungsgänge entsprechend der Trainerordnung und des DHB Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig der DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) durch.

§ 2 DOSB Ausbildungsgänge im Bereich des DHB

Die Ausbildung zur / zum Trainer*in oder Übungsleiter*in ist mit dem Erwerb einer DOSB Trainer*innen-Lizenz verbunden.

Die **sportartspezifische** DOSB-Lizenzausbildung zur Handballtrainerin bzw. zum Handballtrainer im Bereich des DHB gliedert sich in drei Stufen:

- a) DOSB 1. Lizenzstufe: C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) EHF-RINCK-Level I
- b) DOSB 2. Lizenzstufe: B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) EHF-RINCK-Level II
- c) DOSB 3. Lizenzstufe: A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) EHF-RINCK-Level III

Die drei im Bereich des DHB angebotenen sportartspezifischen DOSB-Lizenzausbildungen bauen aufeinander auf. Die Teilnahme an einer höheren Ausbildung setzt immer den erfolgreichen Abschluss der vorangegangenen Stufe voraus.

Die 4. Lizenzstufe des DOSB stellt die **sportartübergreifende** Ausbildung zur / zum Diplom-Trainer*in dar. Ausbildungsträger und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist die Trainerakademie Köln des DOSB.

§ 3 EHF Ausbildungsgänge im Bereich des DHB

Zusätzlich zu den drei nationalen DOSB-Lizenzausbildungen zur Handballtrainerin bzw. zum Handballtrainer ist im Bereich des DHB die Ausbildung zum **EHF Master Coach** möglich.

Die Ausbildung zum EHF Master Coach ist mit dem Erwerb der EHF Pro Licence verbunden.

Die Teilnahme an der EHF Master Coach Ausbildung setzt den erfolgreichen Abschluss der DOSB Trainer*inausbildung (EHF-RINCK Level III) Leistungssport (Sportart: Handball) voraus

und ist oberhalb der DOSB A-Trainer*in-Lizenz Leistungssport (Sportart: Handball) als höchste europäische Trainer*innen-Lizenz einzuordnen.

§ 4 Äquivalenzbestätigung

- (1) Trainer*innen, die eine Trainer*innen-Ausbildung in einem anderen europäischen Handballverband, dass Mitglied der EHF-RINCK-Konvention ist, erfolgreich absolviert haben und keine Inhaber*in einer DOSB-Lizenz Leistungssport (Sportart: Handball) sind, können beim DHB die Ausstellung einer Äquivalenzbestätigung beantragen.
- (2) Für die Ausstellung einer Äquivalenzbestätigung ist ein Nachweis des ausbildenden Nationalverbands beizubringen, aus dem das höchste erfolgreich absolvierte EHF-RINCK Level hervorgeht.
- (3) Die Äquivalenzbestätigung des DHB gilt im gesamten Bereich des DHB und soll die Arbeitsfreiheit qualifizierter Trainer*innen in Übereinstimmung mit europäischem Recht ermöglichen.
- (4) Die Äquivalenzbestätigung ist nicht mit der Ausstellung einer zusätzlichen DOSB-Lizenz verbunden und gilt nur so lange, wie die Lizenzvoraussetzungen des ausbildenden Nationalverbands aufrecht erhalten werden, maximal jedoch drei Jahre.

§ 5 Gesamt-Ausbildungsplan (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen)

- (1) Die inhaltliche Ausrichtung aller nationalen und europäischen Ausbildungsgänge zur / zum Trainer*in im Bereich des DHB, die detaillierten Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen für den Erwerb der Trainer*innen-Lizenzen sowie die Rahmenvorgaben für die Fortbildung der Trainer*innen und den Erhalt von erworbenen Trainer*innen-Lizenzen werden durch den Gesamt-Ausbildungsplan (zukünftig durch die DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) des Deutschen Handballbundes geregelt.
- (2) Die Erstellung und inhaltliche Gestaltung des Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig der DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) erfolgt federführend durch den Bundestrainer Bildung (und Wissenschaft) oder einen vom DHB-Vorstand beauftragten Vertreter und den DHB-Lehrstab, und durch die Genehmigung des DHB-Vorstands. Der Gesamt-Ausbildungsplan (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) ist Teil dieser Trainerordnung und hat den maßgeblichen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entsprechen und soll regelmäßig inhaltlich und strukturell evaluiert und ggf. überarbeitet werden.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer*in-Lizenz

- (1) Die DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erteilt. Der für die erste Ausstellung einer DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) maßgebliche Lizenz-Stichtag ist immer der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung. Mit dem individuellen Lizenz-Stichtag beginnt der Zeitraum des vierjährigen Fortbildungszyklus.

- (2) Die DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) kann jeweils um vier Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) setzt voraus, dass die/der Lizenzinhaber*in im Zeitraum der vierjährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) für die DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) der Landesverband, dem die/der Lizenzinhaber*in angehört.
- (3) Die Verlängerung einer DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) um vier weitere Jahre erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten besuchten Fortbildungsveranstaltung. (4) Die Verlängerung einer DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) erfolgt nur in dem Landesverband, in dem die Lizenz ausgestellt und im entsprechenden Bestand geführt wird.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer*in-Lizenz

- (1) Die DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Der für die erste Ausstellung einer DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) maßgebliche Lizenz-Stichtag ist immer der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung. Mit dem individuellen Lizenz-Stichtag beginnt der Zeitraum des dreijährigen Fortbildungszyklus.
- (2) Die DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) kann jeweils um drei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) setzt voraus, dass die/der Lizenzinhaber*in im Zeitraum der dreijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) für die DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) der Landesverband, dem die/der Lizenzinhaber*in angehört.
- (3) Die Verlängerung einer DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) um drei weitere Jahre erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten besuchten Fortbildungsveranstaltung.
- (4) Die Verlängerung einer DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) erfolgt nur in dem Landesverband, in dem die Lizenz ausgestellt und im entsprechenden Bestand geführt wird.
- (5) Die Verlängerung einer DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) verlängert automatisch auch die untergeordneten Trainer*innen-Lizenzen.

§ 8 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer*in-Lizenz

- (1) Die DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt. Der für die erste Ausstellung einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) maßgebliche Lizenz-Stichtag ist immer der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung. Mit dem individuellen Lizenz-Stichtag beginnt der Zeitraum des zweijährigen Fortbildungszyklus.

- (2) Die DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) setzt voraus, dass die/der Lizenzinhaber*in im Zeitraum der zweijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) für die DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) der Bundestrainer Bildung (und Wissenschaft) zusammen mit dem DHB-Lehrstab.
- (3) Die Verlängerung einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) um zwei weitere Jahre erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten besuchten Fortbildungsveranstaltung.
- (4) Die Verlängerung einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) erfolgt ausschließlich durch den DHB.
- (5) Die Verlängerung einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) verlängert automatisch auch die untergeordneten Trainer*innen-Lizenzen.

§ 9 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der EHF-Pro Licence

- (1) Die Verlängerung der mit der EHF Master Coach Ausbildung erworbenen EHF Pro Licence hat nach den Vorgaben der EHF zu erfolgen.
- (2) Die Äquivalenzbestätigung für Trainer*innen, die eine EHF Master-Coach-Ausbildung in einem anderen europäischen Handballverband erfolgreich absolviert haben und keine Inhaber*in einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) sind, gilt nur so lange wie die EHF Pro Licence gültig gehalten wird. EHF Master Coaches, die keine gültige EHF Pro Licence vorweisen können, verlieren entsprechend ihren Äquivalenzstatus.
- (5) Die Verlängerung der EHF Pro Licence verlängert automatisch auch die untergeordneten nationalen DOSB-Trainer*innen-Lizenzen.

§ 10 Ruhen der Lizenz

- (1) Wird eine DOSB-C-, B- oder A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) nicht nach den Bestimmungen dieser Trainerordnung verlängert, so ruht sie vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit, längstens jedoch zwei Jahre.
- (2) Die Verlängerung einer ruhenden Lizenz erfolgt nach den Vorgaben dieser Trainerordnung zur Verlängerung der jeweilige Lizenzstufe (§5, 6, 7)
- (3) Die Verlängerung erfolgt jedoch verkürzt vom Zeitpunkt der letzten Gültigkeit.

§ 11 Wiedererwerb von Lizenzen

Wird eine DOSB-C-, B- oder A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) nicht innerhalb der zweijährigen Ruhezeit, verlängert, kann sie nur nach den folgenden Bestimmungen durch den jeweiligen Verband (s. §§ 5-7) wieder aktiviert werden:

- (1) Im ersten oder zweiten Jahr nach Ablauf der Ruhezeit sind Nachweise über mindestens 30 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorzulegen.
- (2) Im dritten oder vierten Jahr nach Ablauf der Ruhezeit sind Nachweise über mindestens 45 Lerneinheiten von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorzulegen.
- (3) Alternativ können Ausbildungsteile der entsprechenden Trainer*innen-Ausbildung im vorgenannten Umfang besucht werden.
- (4) Die Verlängerung im Sinne des Wiedererwerbs erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten zum Wiedererwerb besuchten Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung.
- (5) Eine DOSB-C-, B- oder A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball), die nicht spätestens im vierten Jahr nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird, erlischt.
- (6) Eine einmal erloschene Lizenz kann nicht mehr wiedererworben werden. Der/die Trainer*in muss die entsprechende Trainer*inausbildung vollständig – mit allen Prüfungsleistungen – wiederholen, um eine neue Trainer*innen-Lizenz zu erwerben.

§ 12 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer*in oder Übungsleiter*in

- (1) Als Trainer*in oder Übungsleiter*in darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband angehört.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb, den Wiedererwerb sowie die Verlängerung von Trainerlizenzen ist die Abgabe des Ehrenkodex der DSJ (siehe Anlage) oder der Verpflichtungserklärung aus der Ethikordnung des DHB.

§ 13 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung

- (1) Trainer*innen und Übungsleiter*innen sind im besonderen Maße verpflichtet, die Grundregeln des Fairplay und des sportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb der Sportstätten zu beachten.
- (2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der/die Trainer*in bzw. Übungsleiter*in
 - a) gegen Satzung und Ordnungen, sowie Entscheidungen des DHB oder seiner Mitgliedverbände verstößt,
 - b) durch sein/ihr Verhalten das Ansehen des Handballsports gefährdet oder schädigt,
 - c) im Sport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer*innen beleidigt oder bedroht,
 - d) durch sein/ihr Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt,
 - e) seine/ihre Stellung als Trainer*in bzw. Übungsleiter*in missbraucht,
 - f) gegen strafrechtliche Normen und/oder ethisch-moralische Grundsätze verstößt.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und 2 können der DHB-Vorstand, die betreffenden DHB-Ligaverbände und/oder die Präsidien/Vorstände der Verbände/Bezirke/Kreise, die die Lizenz ausgestellt oder verlängert haben oder in deren Verbandsbereich der/die Trainer*in gegenwärtig tätig ist oder zur Zeit des Fehlverhaltens tätig war, folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis,

- b) Geldstrafe von 25,00 € bis 5.000,00 € unter Vereinshaftung,
- c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von ~~zwei~~ drei Jahren,
- d) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz.

Die Strafen a) bis d) können auch nebeneinander verhängt werden.

- (4) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt außer bei strafrechtlichen und Doping-Vergehen, wenn nicht innerhalb von ~~vier~~ fünf Jahren seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 14 Rechtsbehelfe

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der/die Betroffene, der/die durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein/ihr Verein Einspruch einlegen.